

Vergabenummer: ZVS/Bau-EU/26-18
Baumaßnahme: Vorgezogene Maßnahmen biologische Verwertungsanlage AWZ Mechernich
Angebot für: Tiefbauarbeiten und Infrastruktur

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Ausführungsfristen (§ 5) - Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am **25.11.2026**
- ☐ spätestens **5** Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens
- ☐ in der Kalenderwoche, spätestens in der Kalenderwoche
- ☒ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn

1.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am **05.09.2028**
- ☐ innerhalb von **Wochen** nach vorstehend angekreuzter Frist für den Auftragsbeginn
- ☐ in der Kalenderwoche 2029, spätestens am letzten Werktag dieser KW
- ☒ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist

1.3 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfristen vereinbarte Einzelfristen:

☒ aus dem beigefügten Bauzeitenplan

☐ ohne Bauzeitenplan: Die Arbeiten sind nach Ausführungsbeginn innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

1.4 Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.

2. ~~Vertragsstrafen (§ 11)~~

~~2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:~~

~~☐ € (ohne Umsatzsteuer)
☐ 0,1 v.H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;
Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.~~

~~Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.~~

~~2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.~~

~~Bei Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Auftragssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.~~

~~2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.~~

3. Rechnungen (§ 14)

3.1 Alle Rechnungen sind einzureichen:

- ☒ 3-fach bei der auftragserteilenden Dienststelle (Auftraggeber)
- ☐ 1-fach dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekturbüro/Ingenieurbüro
- ☐ 1-fach im Original dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architektenbüro/Ingenieurbüro und eine Kopie an den Auftraggeber

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einzureichen:

- ☒ bei der auftragserteilenden Dienststelle (Auftraggeber)
- ☐ dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekturbüro/Ingenieurbüro
- ☐ im Original dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architektenbüro/Ingenieurbüro und eine Kopie an den Auftraggeber

4. Zahlung (§ 16)

~~Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf 60 Tage.~~

5. Sicherheitsleistung (§ 17)

5.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von **5 v.H.** der Brutto-Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt **3 v.H.** der Abrechnungssumme.

Rückgabezeitpunkt für nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2): Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (s. Nr. 7.1)

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

5.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Nr. 1 Abs. 1 S. 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

5.3 Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt der Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 421
- die Mängelansprüche das Formblatt 422
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das Formblatt 423

Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig gestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

Die jeweilige Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

6. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

7. Weitere besondere Vertragsbedingungen

7.1 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **5 Jahre**.

7.2 Versicherungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden/Folgeschäden abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Dabei sind die branchenüblichen Mindestdeckungssummen für Sach-, Personen- und Vermögensschäden sowie ggfls. für Transport und Montage bei zweifacher Jahresmaximierung mit dem Versicherungsgeber zu vereinbaren.

Im Hinblick auf Schäden, die dem Auftraggeber zugefügt werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Ansprüche gegen die jeweiligen Versicherungsgeber jederzeit an den Auftraggeber abzutreten.

Bei Vertragsabschluss muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Abschluss der Versicherungen sowie die erfolgten Prämienzahlungen nachweisen. Der Vertrag wird erst mit der Beibringung der entsprechenden Nachweise wirksam.

7.3 Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

7.4 Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -

8. Hinweise

8.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Mitteilungsverordnung

Aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Verordnung vom 19.12.1994 (BGBl. I S. 3848), muss der Kreis Euskirchen dem Finanzamt mitteilen, wenn Zahlungen auf ein anderes als das/die angegebene/n Geschäftskonto/-konten erfolgen. Bei Rechnungsstellung muss es sich bei dem/den angegebenen Konto/Konten um das/die Geschäftskonto/-konten handeln. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Mitteilung ihrerseits zwingend erforderlich.

8.3 Unter den Voraussetzungen des § 13 b UStG wird der Auftraggeber bei im Ausland ansässigen Unternehmern die Umsatzsteuer von der Auftragssumme in Abzug bringen und an das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt abführen.